

Nr. 969

27.10.2025

31. Jahrgang

Nummer			Seite
109/2025	Kreis Gütersloh	Sitzung des Kreistages Gütersloh am 03.11.2025	5089
110/2025	Kreis Gütersloh	Korrektur der Frist in der Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 966, 106/2025 Kreis Gütersloh vom 15.10.2025	5089

109/2025 Kreis Gütersloh

Sitzung des Kreistages Gütersloh am 03.11.2025

Der Kreistag des Kreises Gütersloh ist zu seiner nächsten Sitzung am Montag, dem 03.11.2025, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal des Kreishauses Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Niederschriftsgenehmigung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Bericht zur Beschlussumsetzung
4. Amtseinführung der Landrätin
5. Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder
6. Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen der Landrätin
7. Wahl der Mitglieder des Kreisausschusses
8. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

9. Mitteilungen und Anfragen

Gütersloh, 27.10.2025

gez. Adenauer
Landrat

110/2025 Kreis Gütersloh

Korrektur der Frist in der Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 966, 106/2025 Kreis Gütersloh vom 15.10.2025

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters

zur Einsicht offengelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch die Übernahme

- von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten sowie der Lagebezeichnungen und der Bodenschätzungsergebnisse,
- von Gebäudeabbrüchen und
- der Ergebnisse der Aktualisierung der Amtlichen Basiskarte (ABK).

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **05. November 2025** bis **04. Dezember 2025** jeweils

montags bis freitags	von	8.30 Uhr – 12.30 Uhr	sowie
montags bis donnerstags	von	13.30 Uhr – 15.30 Uhr	

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 2520.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Hinweis: Um Wartezeiten zu vermeiden nutzen Sie bitte die Möglichkeit einer telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden - oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentümersnachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 23. Oktober 2025

Kreis Gütersloh
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser